
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Hamm/Lippstadt, den 15. März 2010

Seite 4

Nr. 3

Richtlinien der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen ab dem SS 2010

1. Grundsätze für die Erteilung eines Lehrauftrages

- 1.1 Lehraufträge können in Anwendung von § 43 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 Lehrbeauftragte müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.
- 1.3 Hauptamtlich Beschäftigten, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden (§§ 39 Abs. 3 und 42 Abs. 1 HG bleiben hiervon unberührt).

2. Rechtsnatur des Lehrauftrages

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienstverhältnis- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Hamm-Lippstadt begründet

3. Erteilung, Widerruf

- 3.1 Die Lehraufträge setzen das Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel und das Einverständnis der/des Lehrbeauftragten voraus.
- 3.2 Lehraufträge bedürfen der Schriftform und werden seitens des Dezernates 3 erteilt. Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester bestellt; Verlängerungen sind möglich. Der Lehrauftrag kann bis zu 8 Semesterwochenstunden umfassen.
- 3.3 Die Erteilung eines Lehrauftrages mit Rückwirkung ist nicht möglich.
- 3.4 Aus einem wichtigen Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der Hörerinnen und Hörer, die an den Ver-

anstaltungen teilnehmen, sein. Der Lehrauftrag kann auf Antrag der/des Lehrbeauftragten widerrufen werden. Dabei sind die Interessen der Hochschule und der/des Lehrbeauftragten gegeneinander abzuwägen.

4. Stellung und Pflichten der Lehrbeauftragten

- 4.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag sowie inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Modulhandbücher und Prüfungsordnungen.

Lehrbeauftragte können mit der Erteilung des Lehrauftrags zur Abnahme von Prüfungen verpflichtet werden.

- 4.2 Der Gegenstand und Umfang der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten.

- 4.3 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule bestimmt. Ggfs. ausgefallene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des Lehrabschnitts nachzuholen; dies gilt nicht bei Erkrankung des Lehrbeauftragten.

- 4.4 Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch die Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.

- 4.5 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte ist untersagt.

- 4.6 Sofern es sich bei dem Lehrauftrag um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, die Genehmigung Ihres Dienstherrn/Arbeitgebers rechtzeitig vor der Aufnahme der Lehrtätigkeit einzuholen.

- 4.7 Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Versteuerung sind die Lehrbeauftragten selbst verantwortlich;

unabhängig davon wird die zuständige Finanzbehörde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung unterrichtet. Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht ist von den Lehrbeauftragten in eigener Verantwortung, z. B. durch Rückfrage bei ihrer Krankenkasse und/oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung zu klären.

4.8 Für Lehrbeauftragte besteht kein Unfallversicherungsschutz.

5. Lehrauftragsvergütung, sonstige Vergütungen, Zahlungsweise

5.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Sie können einvernehmlich auch ohne Lehrauftragsvergütung erteilt werden.

Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre/seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde in

<p>Stufe 1 = 25,- €/SWS Übernahme von Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben bzw. zur Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie sonstigen Lehraufgaben</p> <p>Erforderliche Qualifikation: Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Diplom) oder andere staatlich anerkannte Abschlüsse wie z.B. Meisterprüfungen.</p>
<p>Stufe 2 = 35,- €/SWS Übernahme von Lehraufgaben für Professoren – inklusive Prüfungsleistungen</p> <p>Erforderliche Qualifikation: Masterabschluss oder Abschluss des Studiums an einer Universität oder künstlerischen Hochschule (Diplom)</p>
<p>Stufe 3 = 45,- €/SWS Übernahme von Lehraufgaben, die eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind – inklusive Prüfungsleistungen</p> <p>Erforderliche Qualifikation: Abschluss eines Hochschulstudiums, Promotion</p>

Ausnahmeregelung für die Stufen 1-3 in besonders begründeten Einzelfällen

Für die Gewinnung von herausragend qualifizierten Lehrbeauftragten oder wenn an der Übernahme des Lehrauftrags ein besonderes Interesse der Hochschule besteht und die Person für die Vergütung nach der jeweiligen Stufe nicht zur Verfügung steht, kann ausnahmsweise, sofern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und mit besonderer Begründung, auch eine höhere Vergütung je SWS gezahlt werden.

5.2 Auslagen für Fahrten und Übernachtungen werden nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen übernommen und werden wie folgt erstattet:

Pauschale für Fahrtkosten (beinhaltet Hin- und Rückfahrt)	Entfernung Wohnort zum Dienstort (einfache Strecke)	Pauschale für Übernachtungskosten
20,- €	50 – 100 km	
35,- €	101 – 200 km	
50,- €	ab 201 km	60,- €

Die Vergütungen werden nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags, in der Regel am Ende des Semesters, auf der Basis der im Rahmen des Lehrauftrags tatsächlich geleisteten Einzelstunden (SWS) gezahlt. Zur Errechnung der Höhe der Vergütung sind die Lehrbeauftragten insoweit verpflichtet, eine Aufstellung über die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15. März 2010.

Hamm, den 15. März 2010

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
 Präsident
 der Hochschule Hamm-Lippstadt